

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Firma

Waffen Schumacher GmbH

Adolf-Dembach-Straße 4

47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z144

DATUM 23.08.12

BETREFF Waffengesetz (WaffG);

hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV

- BEZUG 1. Ihr Antrag vom 09.08.2006 und nachfolgender Schriftverkehr
 - 2. Feststellungsbescheid vom 26.02.2010
 - 3. Widerspruchsbescheid vom 19.08.2010, Az. ZV15-5164.08-2/10
 - 4. Urteil Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 23.12.2010, Az. 6 K 963/10
 - 5. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden vom 23.12.2010, Az. 6 K 963/10.WI und Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11 im Rahmen des Berufungsverfahrens wurde Punkt Nr. 8 des Prüfungsergebnisses im Feststellungsbescheid in der Fassung vom 26.02.2010 aufgehoben.

Der Bescheid vom 26.02.2010 wird hinsichtlich seines Prüfungsergebnisses in Punkt Nr. 8 und der dazugehörigen Begründung unter Berücksichtigung der Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs geändert.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hiermit der komplette Feststellungsbescheid in der nunmehr gültigen Fassung wiedergegeben:

Gegenstand des oben genannten Antrages auf Beurteilung war das

halbautomatische KK-Wechselsystem



BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken) BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

SEITE 2 VON 7

für halbautomatische zivile Schusswaffen

der Baureihe Colt M16/AR15

Hersteller:

Ceská Zbrojovka a.s.,

Kaliber:

.22 l. r.,

Magazinkapazität:

10 Patronen,

Lauflänge:

420 mm,

System-Gesamtlänge:

580 mm.

Waffen-Gesamtlänge mit Festschaft: 870 mm.

Das Wechselsystem besteht aus Lauf, Verschluss und dem oberen Waffengehäuse. Dieses Waffengehäuse ist optisch mit dem Upper Receiver der vollautomatischen Kriegswaffe des Typs Colt AR15/M16 (Kal. 5,56 x 45 mm / .223 Rem.) vergleichbar. Es ist für kleinkalibrige Patronen im Kaliber 5,6 mm lang für Büchsen (.22 l. r.) eingerichtet. Entgegen der vorgenannten Kriegsschusswaffe Colt AR15/M16 handelt es sich bei dem Verschlussprinzip des Wechselsystems um einen Rückstoßlader mit unverriegeltem Masse-Feder-Verschluss. Das Wechselsystem ist eine Neufertigung aus freien Einzelteilen (Waffengehäuse, Handschutz usw.) aus dem Zubehörmarkt. Die wesentlichen Waffenteile (nach dem WaffG) werden neu und speziell für dieses halbautomatische zivile Wechselsystem gefertigt.

Das KK-Wechselsystem ist nicht mit Teilen der Kriegswaffe (in Bezug auf einen Umbau in einen Vollautomaten) nachrüstbar bzw. veränderbar. Zwar lässt sich an das KK-Wechselsystem ein unteres Waffengehäuse (Lower Receiver) eines vollautomatischen Gewehres Colt AR15/M16 montieren, allerdings ist in der Sicherungshebel-Position "Auto" die Abgabe von nur einem Schuss möglich, danach liegt eine Ladehemmung vor. Die Abgabe von Dauerfeuer bzw. Feuerstößen ist nicht möglich.



Abb. 1: Wechselsystem - Gesamtansicht mit Griffstück linke Seite

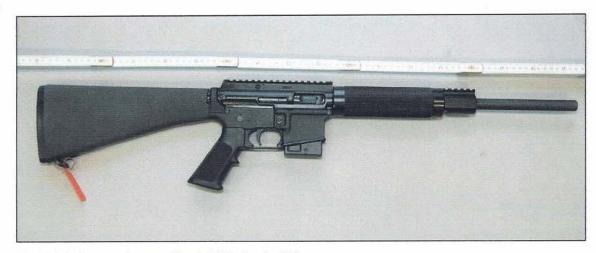


Abb. 2: Wechselsystem - Gesamtansicht mit Griffstück rechte Seite

Das Musterstück "KK-Wechselsystem" mit der Waffennummer V22 03 043 wurde mit der vollautomatischen Kriegwaffe "Colt AR15/M16" verglichen mit folgendem Ergebnis:

1. Wesentliche Waffenteile (nach dem WaffG) des "KK-Wechselsystems" im Vergleich mit den vergleichbaren Waffenteilen der Kriegswaffe "Colt AR15/M16":

Der Verschluss:

Der Verschluss ist einteilig und als unverriegelter Masse-Feder-Verschluss ausgelegt. Die Schließfedern stützen sich auf einem Abschlussdeckel ab, welcher in das Ende des Upper Receivers eingebracht ist. Die Schließfeder innerhalb des Lower Receivers wird für die Funktion des Wechselsystems nicht benötigt. Der Stossboden ist für die Verwendung von Randfeuerpatronen ausgelegt, Zentralfeuermunition lässt sich nicht zünden. Der Spannschieber befindet sich auf der rechten Seite des Verschlusses. Die Länge des Verschlusses beträgt ca. 100 mm. Eine Austauschbarkeit im Sinne einer Verwendung in einem Originalgehäuse ist nicht gegeben.



Abb. 3: KK-Wechselsystem - Verschluss mit Spannschieber und Schließfeder

Der Lauf:

Der Lauf des Wechselsystems besitzt eine Länge von ca. 420 mm. Die Gesamtlänge des Wechselsystems beträgt 576 mm.

Der Lauf besitzt eine zylindrische Form. Er ist optisch weder mit dem Colt AR15/M16 noch mit dem Colt M4 vergleichbar. Das Patronenlager ist lediglich zur Aufnahme von KK-Patronen im Kaliber .22 long rifle (l. r.) ausgelegt.

2. Sonstige Waffenteile des Wechselsystems:

Das Waffengehäuse (Upper Reciever):

Das Waffengehäuse weist zwar einen Auto Searcut auf, allerdings ließ sich nach Anbringen eines Lower Receiver mit vollautomatischer Abzugsgruppe nur Einzelfeuer schießen. In der Position "Auto" war lediglich die Abgabe eines Schusses möglich. Feuerstöße oder Dauerfeuer konnten nicht ausgelöst werden.



Abb. 4: Wechselsystem - Ansicht Unterseite Lauf mit Gehäuse

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der mit dem o. a. Antrag eingereichten Angaben bzw. Unterlagen und des vorgelegten Musterstückes:

- 1. Das o. a. Wechselsystem war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- 2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für ihren Antrag anerkannt.
- Das o. a. Wechselsystem ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149).
- 4. Das o. a. System ist ein Wechselsystem nach Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Begriffsbestimmungen Abschnitt 1 Unterabschnitt 1. Auf Grund der waffenrechtlich relevanten Maße (Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung) ist dieses Wechselsystem für eine Langwaffe bestimmt. Da das Waffenrecht die

SEITE 5 VON 7

- vorhandenen wesentlichen Teile der entsprechenden Schusswaffe gleichstellt, ist das vorliegende Wechselsystem einer halbautomatischen Langwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5 gleichgestellt.
- 5. Das o. a. Wechselsystem ist wegen der vorgenannten Gleichstellung mit halbautomatischen Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
- Das o. a. Wechselsystem ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
- 7. Das o. a. Wechselsystem kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Wechselsystem ohne Erwerbs-Voreintrag in der Erlaubnis nach § 10 WaffG erworben werden.
- 8. Das o. a. Wechselsystem ist nach Auffassung des Gerichts in der vorgelegten Variante, montiert an einem unteren Waffengehäuse Sabre Defence "XR15" mit einem Festschaft, ohne den AR15 üblichen Tragegriff, mit einem zylindrischen Matchlauf ohne Mündungsfeuerdämpfer, einem Handschutz ohne Kühlrippen oder bzw. Kühlöffnungen, einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen, mit einen 10-schüssigen, kurzen Magazin von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung nicht erfasst.

Begründung:

- Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für das o. a. KK-Wechselsystem gestellt.
- 2. Die Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Str. 4, 47829 Krefeld, beabsichtigt, das o. a. KK-Wechselsystem zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie ist im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
- 3. Nach Auffassung des Bundeskriminalamtes ist eine Kriegswaffeneigenschaft des o. a. Wechselsystems zweifelsfrei nicht gegeben, da das Wechselsystem ausschließlich KK-Randfeuermunition verschießt. Daher ist es keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 24 zu der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149).
- 4. Das o. a. KK-Wechselsystem ist wegen der verbauten wesentlichen Waffenteile (Lauf und Verschluss) der Schusswaffe, für die es bestimmt ist gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 gleichgestellt. Mit dem Wechselsystem kann bei einem anmontierten unteren Waffengehäuse einer halbautomatischen Schusswaffe

SEITE 6 VON 7

- durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Das Wechselsystem ist daher **Halbautomaten** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, 2. Alternative gleichgestellt. Der Lauf des o. a. KK-Wechselsystems mit einer Länge von ca. 420 mm ist bereits länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** (Länge von Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung). Weiterhin besitzt die zusammengefügte Schusswaffe mit einem Festschaft eine Länge von ca. 870mm und ist somit länger als das für die Einstufung als Langwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 entscheidende Mindestmaß von **60 cm**. Somit unterliegt das Wechselsystem der Definition ,Langwaffe' i. S. d. Waffengesetzes.
- 5. Da bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen die komplette Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager <u>nicht</u> mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen ist, gilt dies auch für das o. a. KK-Wechselsystem.
 Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 10 Patronen (und mehr) ist die komplette Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager <u>mehr</u> als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen und somit auch das o. a. Wechselsystem.
- 6. Da die komplette Schusswaffe (mit o. a. Wechselsystem) nicht als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen ist und auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG Waffenliste Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1 unterliegt, gilt dies auch für das o. a. KK-Wechselsystem.
 Die Beseitigung der im Rahmen der KK-Wechselsystem-Neufertigung vorgenommenen baulichen Veränderungen im Vergleich zu der oben genannten Kriegswaffe (Colt AR15/M16) unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
- 7. Das o. a. Wechselsystem unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit kann das o. a. Wechselsystem aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden. Das KK-Wechselsystem kann ohne Erwerbsvoreintrag in einer WBK erworben werden, wenn der Erwerber bereits im Besitz einer Schusswaffe der Baureihe "Zivilversionen" der Kriegswaffe "Colt AR15/M16" im gleichen oder größeren Kaliber ist.
- 8. Das KK-Wechselsystem wurde an ein unteres Waffengehäuse einer Selbstladebüchse Sabre Defence "XR15" mit Festschaft montiert, vorgelegt. Nach Auffassung des Gerichts weist die Musterwaffe mit Ausnahme des pistolenartigen, mit dem Abzug kombinierten

SEITE 7 VON 7

Griffs keines der Merkmale einer Kriegswaffe auf und ist daher in dieser Konfiguration eine halbautomatische Schusswaffe, die "ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe" nicht hervorruft.

Somit ist die vorgelegte Waffe mit dem KK-Wechselsystem <u>nicht</u> von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz1 AWaffV <u>erfasst</u>.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waffen mit dem o. a. kurzen Magazinen verwendet werden, deren Kapazitäten 10 Patronen nicht übersteigen und die betreffenden Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsport-Verbandes zugelassen sind.

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Hinweise:

- 1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- 2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das o. a. Wechselsystem, das dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
- Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt